

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baden in seiner Stellung zur deutschen Frage

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1850

2.

[urn:nbn:de:bsz:31-266667](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-266667)

nen Uebereinstimmung begegne und die Anstände, die gegen die gleichbaldige Verwirklichung der Reichsverfassung sich ergeben sollten, alsbald in versöhnlichem Geiste durch Verständigung mit der Nationalversammlung ihre allseitig befriedigende Erledigung finden würden.

Daß die Großherzogliche Regierung jedes Ergebniß einer solchen Verständigung, insofern es nur die von vornherein in Anspruch genommene Gleichberechtigung nicht verletzte, nicht ablehnen konnte und vielmehr nur mit Freude begrüßen würde, ging aus allen ihren Erklärungen hervor.

Sie mußte aber in der Lage, in der sie sich befand, und gegenüber nahe drohender Gefahren, jeden Schritt vermeiden, welcher die Aufrichtigkeit und den Ernst ihrer Erklärungen auch nur scheinbar in Zweifel setzen konnte.

2.

Um das Verhalten der badischen und überhaupt des größern Theils der deutschen Regierungen, welche der Reichsverfassung zustimmten, zu beurtheilen, mag man die Bedenken näher betrachten, die sich gegen deren Inhalt erhoben, und welche gegen die Gefahren des Augenblicks abzuwägen waren; wobei zugleich die Umstände berücksichtigt werden dürften, welche die Hoffnung einer schließlichen raschen Verständigung nicht ganz hatten verschwinden lassen.

In Bezug auf den Vorbehalt, welchen die Großherzogliche Regierung an ihre von vorn herein erklärte Bereitwilligkeit, der Einigung Deutschlands jedes Opfer zu bringen, geknüpft hatte, war kein Anlaß zu Bedenken gegeben, da die Frankfurter Aufstellung der Reichsverfassung den Grundsatz der Gleichberechtigung der Einzelstaaten und ihrer Dynastien nicht verletzte, sondern vielmehr Vorschläge abgelehnt hatte, welche Baden mit empfindlicher Zurücksetzung bedrohten.

In Bezug auf einige der wesentlichen Bedenken, die sich erhoben, konnte man in den Befugnissen des Oberhaupt's zureichende Bürgschaft erblicken. Seine Macht reichte vollkommen hin, um unter den beiden, als wesentlich anerkannten Gesichtspunkten — einer angemessenen Beschränkung der Kompetenz der Bundesgewalt und der Wahrung und Sicherung der Existenz der Einzelstaaten als selbstständiger Organismen — den Bestimmungen der Verfassung ihren rechten Gebrauch zu sichern, und ungehörigen Uebergreifen vorzubeugen.

In dieser Betrachtung konnte man sich überhaupt in Beziehung auf alle Besorgnisse beruhigen, welche sich nur auf die Möglichkeit einer verwerflichen Anwendung gegebener Bestimmungen, wie namentlich der Art. 34 und 35, stützten.

In der Reihe wesentlicher Bedenken nahm die Verweigerung des absoluten Veto, das in dem konstitutionell-monarchischen Einheitsstaat zu seinen Grundprinzipien gehört, eine der ersten Stellen ein. Man konnte aber sich der Hoffnung, daß die Revision diesen Mangel verbessern werde, um so eher überlassen, da es sich bei der getroffenen Bestimmung kaum mehr um ein praktisches Interesse handelte. Das Gewicht der Frage konnte auch vermindert scheinen, wenn man sie im Zusammenhange mit andern Bestimmungen der Verfassung betrachtete, wornach sie prinzipiell unter einen andern Gesichtspunkt, als dem der Abweisung eines konstitutionell-monarchischen Grundsatzes gestellt werden konnte. Im Allgemeinen können wohl die Grundsätze des Einheitsstaats für den Bundesstaat um so weniger unbedingt maßgebend sein, je komplizirter seine Verfassung ist. In dem Bundesstaate, den die Reichsverfassung begründen sollte, fand sich aber das monarchische Prinzip nicht nur im Reichsoberhaupt, sondern auch im Staatenhaufe durch die Mitglieder repräsentirt, welche die Regenten der Einzelstaaten zu ernennen hatten und die ausschließlich Derjenigen, welche nur aus den von ihnen bezeichneten Männern ihres Vertrauens von der Volksvertretung zu wählen waren, die entschiedene Mehrheit jenes Hauses bildeten, ohne dessen Zustimmung kein Reichstagsbeschluß hätte zu Stande kommen

können. Hierin lag schon für alle Fälle der gewöhnlichen Gesetzgebung und um so mehr in Beziehung auf Verfassungsänderungen eine zureichende Garantie gegen Verletzungen wesentlicher konstitutionell-monarchischer Prinzipien. Die Annahme des suspensiven Veto durfte man auch wohl auf den Einfluß beziehen, den man den Fürsten, welche die Mehrheit der Mitglieder des Staatenhauses (92 gegen 76) aus Männern ihres Vertrauens ernennen oder wählen lassen sollten, sichern wollte.

Obachtet der Zusammensetzung des Staatenhauses blieb das Wegfallen des Reichsraths oder die Ausschließung der Einzelstaaten von jeder Mitwirkung bei der Ausübung der Exekutivgewalt immer sehr bedenklich, indem dafür die Befugniß der Regierungen, Bevollmächtigte an das Reichsoberhaupt abzuschicken, keinen genügenden Ersatz gewähren konnte. Man durfte aber aus guten Gründen sich wohl der Hoffnung hingeben, daß die fernere Entwicklung der Reichsverfassung es an einer organischen Einrichtung, welche den Einzelstaaten einen angemessenen Einfluß gesichert hätte, nicht fehlen lassen werde. Man hatte die Beseitigung des Reichsraths der vorherrschenden Stimmung in einer Zeit zuzuschreiben, welche nur die verderblichen Folgen des Partikularismus kannte, und sich im Hinblick auf die traurigen Erfahrungen der Vergangenheit mit Recht zum entschiedensten Kampfe gegen denselben aufgefordert fühlt, dagegen naturgemäß für die Betrachtung der Gefahren und Nachtheile einer das rechte Maß überschreitenden Centralisation minder empfänglich sein mußte, weil sie diese Nachtheile nie empfunden, sondern nur die Wohlthaten der rechten Einheit und Einigung entbehrt hatte. War der Reichsrath aber ein wirkliches Bedürfniß, so mußte es sich bald zeigen, daß seine Begründung oder irgend eine analoge Einrichtung vorzugsweise im Interesse der Erstarkung der Einheit und Einigung liege. Eine angemessene Befriedigung dieses Bedürfnisses durfte man alsdann vom Reichstage um so zuversichtlicher erwarten, da es an sich klar ist, daß man die Wirkung vorhandener Kräfte nicht beseitigt, wenn man sie ignorirt, sie aber am sichersten verhin-

bert, sich schädlich zu erweisen, wenn man ihnen bestimmte Formen gewährt, in denen sie sich geltend machen dürfen.

Ueber die schweren Bedenken, die sich gegen das Wahlgesetz aus dem Standpunkte allgemeiner politischer Betrachtungen und Berechnungen erhoben, konnte man sich nur hinwegsetzen, wenn man die Gefahren, die uns bei längerer Unentschiedenheit der deutschen Zustände bedrohten, weit höher anschlug, als diejenigen, welche man im Gefolge möglicher Ergebnisse des Wahlgesetzes schon in der nächsten Zukunft erblicken mochte.

Die Verwirklichung der Verfassung und mit ihr die Begründung einer starken einheitlichen Exekutivgewalt boten die sicherste Schutzwehr gegen jene Gefahren, und die Erfüllung der mächtig angeregten Hoffnungen und Wünsche der eminenten Mehrheit der Nation versprach die wichtigste Ursache der herrschenden Aufregung zu beseitigen.

Man durfte fast mit Sicherheit erwarten, daß die Mängel des Gesetzes weniger fühlbar würden, wenn vor dem Beginnen der Wahlen in den einzelnen Ländern die Gewißheit der Verwirklichung der Verfassung gegeben werde. Man weiß, und mannigfaltige Erfahrungen haben gelehrt, wie die Berechnungen, welche die Politik an die Prinzipien der Wahlgesetze knüpft, so sehr sie bei deren längerer Dauer sich nachhaltig als wohlbegründet bewähren, doch in einzelnen Fällen und zumal in der ersten Zeit ihrer Geltung gar trügerisch sind, und die Ergebnisse der einzelnen Wahlen hauptsächlich von der politischen Atmosphäre abhängen, unter deren Einfluß sie stattfinden. Darauf nun, daß unter obigen Voraussetzungen diese Atmosphäre eine weit bessere geworden wäre, konnte man die sichere Hoffnung stützen, daß die Revision des Wahlgesetzes schon in der ersten Versammlung die nöthigen Verbesserungen des Gesetzes gewähren werde. Dabei war zu erwägen, daß dessen Abänderung im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung hätte stattfinden können.

Was endlich verschiedene Bestimmungen der Grundrechte betrifft, die sehr erhebliche Zweifel und Bedenken erregten, so würde, da sie einen Bestandtheil der Verfassung bildeten, ihre

Abänderung zwar in den gesetzlichen Formen der Berathung und Schlußfassung größere Schwierigkeiten gefunden haben; dagegen durfte man aber wohl erwarten, daß die schon in weiten Kreisen der deutschen Bevölkerungen gegen mehrere jener Bestimmungen laut gewordene entschiedene Opposition einen günstigen Einfluß auf die Bereitwilligkeit einer künftigen Reichsversammlung äußern werde, zu angemessenen Verbesserungen die Hände zu bieten. Dafür sprachen auch allgemeine Erfahrungen, die sich nach jeder Periode gesteigerter politischer Aufregung zu wiederholen pflegen.

Gegenüber aller Bedenken, die sich auf die Wahrung konstitutionell-monarchischer Prinzipien und die Interessen der öffentlichen Ordnung bezogen, dürfte man übrigens nicht unterlassen, die verstärkten Garantien in die Waagschale zu legen, welche die konstitutionell-monarchischen Institutionen der deutschen Einzelstaaten in den Bestimmungen der Art. 195 und 196, Gesetz und Recht in der Begründung des Reichsgerichts, so wie die Handhabung der öffentlichen Ordnung in dem Daseyn einer auf wirklicher Macht sich stützenden Exekutivgewalt erhalten hätten. Man fand darin gegen Bewegungen in den engeren Kreisen des politischen Lebens der Einzelstaaten einen schützenden Damm, der sie hinderte, eine gefährliche Richtung zu nehmen, so wie gegen den Mißbrauch gesetzlicher Gewalten, der solche Bewegungen hervorrufen könnte.

Im Allgemeinen durfte man aber vielleicht von der gebotenen Reichsverfassung behaupten, daß sie Alles, was Bedenken erregte, in ihrer Fassung mehr hervorhob, als was sie unter dem Gesichtspunkt konservativer Prinzipien wirklich Beruhigendes enthielt, oder durch nahe gelegte Schlußfolgerungen sich ableiten ließ.

Allen diesen Betrachtungen konnte gegenüber der erhobenen wesentlichen Bedenken jedenfalls nur die Größe der drohenden Gefahren des Augenblicks ein entscheidendes Gewicht verleihen.

Wenn man aber nicht nur einer künftigen Revision die Verbesserung der Verfassung überlassen wollte, sondern selbst von der Voraussetzung ausging, daß alsbald noch eine Verständniß

gung zu erzielen sey, so konnte man noch kurz vor der Auflösung des Parlaments zu Frankfurt wenigstens nicht etwa beschuldigt werden, daß man sich einer nach allen Umständen völlig unbegründeten Hoffnung hingegeben habe.

Der König von Preußen hatte zwar die Ihm dargebotene Kaiserwürde mit aller Entschiedenheit abgelehnt und seine Entschließung von der Zustimmung der Fürsten abhängig gemacht. Die königliche Regierung hatte aber in der Note vom 28. April, welche ihre Bedenken gegen die Bestimmungen der Reichsverfassung entwickelte, ausdrücklich erklärt, daß der König, so wie Er der Erste gewesen sey, aus freier Entschließung zu der Neugestaltung Deutschlands zu einem kräftigen Bundesstaate die Hand zu bieten, Er auch der Letzte seyn werde, an dem Gelingen dieses großen Werkes zu verzweifeln; Preußen werde sich unter keinen Umständen von dem Werke der deutschen Einheit zurückziehen, vielmehr noch jetzt alle Kräfte aufbieten, um dasselbe zu fördern.

Die Note bestätigt die fortdauernde Bereitwilligkeit Preußens, auf jede Verständigung einzugehen, und sprach wiederholt ihre schon früher geäußerte Ansicht, daß die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfassenden deutschen Einheit nicht nothwendig sey, so wie die Ueberzeugung aus, daß die Ablehnung derselben durch den König keine Gefährdung, vielmehr eine Förderung dieser Einigung seyn werde.

Es lag nach dieser Erklärung in den Händen der Nationalversammlung, durch ihren Entschluß der Verfassungsangelegenheit eine Wendung zu geben, die zuletzt noch rasch zum Ziele führen konnte. Es bedurfte vielleicht nur einigen Entgegenkommens, nur einiger Zugeständnisse, um die Zustimmung der Krone Preußen zu der Verfassung zu gewinnen und sofort deren Eintritt in das Leben, wenigstens in gleicher Weise zu bewirken, wie das spätere Dreikönigsbündniß ihre Verwirklichung beabsichtigt.

Es bedurfte keiner weitausstehenden Verhandlungen mit sämmtlichen Regierungen, sondern zunächst nur mit Preußen,

da die große Mehrheit der Bundesstaaten, obwohl sie die Bedenken der königlich preussischen Regierung theilten, die Reichsverfassung angenommen hatten, und ihre eventuelle Zustimmung zu allen Modifikationen, welche jene Bedenken beseitigten, daher außer allem Zweifel lagen. Ja die herrschende Aufregung schien eine solche Separatverhandlung nicht rätlich, vielmehr eine rasche Entscheidung auf diesem Wege wünschenswerth zu machen. Sie würde ihren moralischen Einfluß auf die wenigen noch zurückhaltenden Regierungen nicht verfehlt und die im raschen Entschlusse zugestandene Modifikation sie zum Beitritte geneigter gemacht haben. Dies setzt in Beziehung auf Sachsen und Hannover das spätere Dreikönigsbündniß in so fern außer Zweifel, als beide Regierungen Ende April oder Anfangs Mai gewiß nicht zurückgewiesen hätten, was sie am 26. Mai annahmen.

Vergleicht man die Reichsverfassung, welche aus den Beschlüssen der Nationalversammlung hervorgegangen, mit dem Entwurfe, der als Ergebnis der Dreikönigsbündnisse dem künftigen Parlament vorgelegt wurde, so treten uns aber keine Abweichungen entgegen, deren Erheblichkeit für die Nationalversammlung, gegenüber der Gefahr, das große Werk der Einigung daran scheitern zu sehen, nicht gänzlich verschwinden mußte.

Hätte die Nationalversammlung zu annäherndern Schritten sich geneigt gezeigt, so würde Preußen auch einzelne der im Berliner Entwurfe getroffenen Anordnungen, wenn man sich darüber nicht sogleich hätte verständigen können, wohl gerne einer künftigen Revision eben so überlassen haben, wie sie auch im Berliner Entwurfe noch manche wünschenswerth scheinende Abänderungen einer solchen Revision in minder bewegter Zeit überlassen hatte.

Man kennt die Motive, welche die Nationalversammlung, abgesehen von der innern Bedeutung der streitigen Fragen, zu einem festen Beharren auf frühern Beschlüssen und Beratungen bestimmten. Aber durfte man nicht hoffen, daß sie unter wesentlich veränderten Umständen auf voraussichtlich

Unerreichbares zuletzt noch verzichten werde, um nicht das ganze Werk der Einigung fallen zu sehen, die ihr jedenfalls in einer weit umfassendern Weise, als sie früher je erstrebt und noch kurz vor den Märztagen als je erreichbar gedacht ward, von dem Augenblicke an geboten war? Durfte man sich dieser Hoffnung nicht um so zuversichtlicher überlassen, je weniger vorauszu- sehen war, ob je wieder ein gleich günstiger Augenblick für eine glückliche Lösung der großen Aufgabe kommen werde.

Diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung; dagegen zeigten sich die Befürchtungen der Großherzoglichen Regierung für den Fall getäuschter Erwartungen nach verschiedenen Seiten hin nur zu sehr begründet.

Die Nationalversammlung hatte die Zeit versäumt, in der sie von der öffentlichen Meinung und einer fast allgemeinen Begeisterung für den Gedanken der Einigung getragen, die bereitwillige Zustimmung aller Regierungen zu Allem hätte gewinnen können, was zur Verwirklichung dieses Gedankens, ohne Ueberschreitung der äußersten Grenzen weiser Mäßigung, nur immer verlangt werden durfte. Der größte Fehler war, daß die Regierungen oder wenigstens die beiden Großmächte der Versammlung gegenüber nicht vertreten waren, zum Zwecke der ununterbrochenen Theilnahme an den Verhandlungen, die einem Fundamentalgrundsatz des konstitutionellen Systems entsprochen hätte. Die Versammlung wäre rasch zum Ziele gekommen, wenn sie sich sofort auf die Berathung der Verfassung und auf die nothwendigen allgemeinen Bestimmungen beschränkt hätte. Aber sie wollte zugleich eine Reihe von Fragen, welche in der neuern Zeit das Staatsleben bewegten und darunter gar manche sehr zweifelhafte, zur Entscheidung bringen und ermüdete durch endlose Diskussionen hierüber das ungeduldige Publikum. Mittlerweile war die Macht, die ihr ursprünglich in der fast ungetheilten öffentlichen Meinung zur Seite stand, wesentlich geschwächt worden. Die Regierungen verschiedener Länder waren erstarkt, anderwärts die Umsturzpartei zu größerer Stärke gelangt.

Die allen Anzeigen nach von einem außerhalb Baden gele-

genen Mittelpunkt aus geleitete aufrührerische Bewegung vereinigte alle revolutionären Parteien, wie verschieden auch das letzte Ziel ihrer Bestrebungen war, indem sie, die Verwirklichung einer einheitlichen Verfassung Deutschlands als Fahne aufsteckend, zunächst auf den Umsturz des Bestehenden gerichtet seyn mußte.

Nur der Haltung der Großherzoglichen Regierung und den beiden Kammern in allen auf die Reichsverfassung bezüglichen Fragen durfte man es zuschreiben, daß nicht gleichzeitig mit den aufrührerischen Bewegungen in Dresden, Elberfeld, Prüm u. s. f. und mit dem Beginnen des umfassenderen Aufstands in der bairischen Pfalz die Schilderhebung in Baden erfolgte. Sorgfältig vermied man Alles, was der revolutionären Partei ihren erwünschten Anlaß geben konnte, die herrschende Aufregung für ihren Zweck zu benützen. Als aber fortgesetzte wühlerische Anstrengungen ihren in solcher Weise verspäteten Erfolg gewannen, waren die vereinzeltten Aufstandsversuche in Preußen und Sachsen bewältigt und trat uns im Lande sofort preußische Hilfe in Aussicht.

Hiedurch ward die Gefahr der wohlvorbereiteten raschen Verbreitung des Aufruhrs, welche an unserer nördlichen Gränze die Treue der hessischen Truppen und weithin die wirkliche Annäherung der preußischen Heere gänzlich beseitigte, gleich anfänglich schon wesentlich geschwächt.

3.

Wir gehen nun zu der neuen Phase über, in welche die Verfassungsangelegenheit nach dem Ausbruch der Revolution getreten ist, nachdem die Könige von Preußen, Sachsen und Hannover das Bündniß vom 26. Mai abgeschlossen hatten, worin sie sich unter vorübergehenden Bestimmungen über die Mittel zur Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands